

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHOPPERNAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. April 2024

5. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

HUNDEABGABEVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schoppernau vom 29. April 2024 wird gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Schoppernau einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Schoppernau eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird von der Gemeindevertretung mit gesonderter Verordnung festgesetzt.

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Wachhunde
- b) Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes idgF
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Schoppernau einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Schoppernau zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Schoppernau eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Hundeabgabeverordnung vom 19. Dezember 2023 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

W a l t e r B e e r

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Gemeindeamt Schoppernau Unterdorf 2a A-6886 Schoppernau E-Mail: gemeindeamt@schoppernau.at überprüft werden.